

GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSVERORDNUNG (9020/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002 , 63/2006, 52/2011

Aufgrund des § 94e Abs. 2 Z 7 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 53/2000, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Dienstnehmern, für die Untersuchungen im Sinne des § 92 LArbO vorgesehen sind.

§ 2

Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 92 Abs. 1 LArbO

(1) Dienstnehmer dürfen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:

1. Organische Phosphorverbindungen;
2. Quecksilber und seine Verbindungen;
3. Benzol, Toluol oder Xylole;
4. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol;
5. Pech oder Russ mit hohem Anteil an polycyclischen Kohlenwasserstoffen;
6. Quarzhaltiger Staub;
7. Schweißrauch;
8. Flachsstaub.

(2) Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 77 und 90a LArbO, dass diese Arbeitsstoffe in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn Dienstnehmer mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung nach Abs. 1 ausgesetzt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden. Dies gilt nicht für die Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen.

§ 3

Weitere Eignungs- und Folgeuntersuchungen

(1) Dienstnehmer dürfen mit nachfolgenden Tätigkeiten nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:

1. Tätigkeiten, bei denen Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als jeweils 30 Minuten pro Arbeitstag getragen werden müssen;
2. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten;
3. Tätigkeiten, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2009, vorliegt.

(2) Gasrettungsdienste im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind besondere betriebliche Einrichtungen zur Leistung erster Hilfe oder Rettung von Dienstnehmern in Fällen, in denen die Dienstnehmer infolge besonderer Ereignisse der Einwirkung gesundheitsgefährdender oder sonst für die Atmung nicht geeigneter Gase, Dämpfe oder Stäube ausgesetzt sind.

§ 4

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

gemäß § 92 Abs. 4 und Abs. 5 Z 3 LArbO

(1) Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne des § 92 Abs. 5 Z 3 LArbO liegt vor, wenn für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer folgende Expositionsgrenzwerte überschritten werden, wobei die dämmende Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist:

1. $L_{A,EX,8h} = 85$ dB, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 85 dB nicht überschritten wird oder

GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

2. $p_{\text{peak}} = 140 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,\text{peak}} = 137 \text{ dB}$).

(2) Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder die Bewertungen und Messungen der Lärmexposition oder Gesundheitsbeschwerden von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern auf ein Gesundheitsrisiko hindeuten und die Exposition der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer die nachstehenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, müssen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber dafür sorgen, dass die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer besonderen Untersuchung im Sinne des § 92 LArbO unterziehen können.

Die Auslösewerte betragen:

1. $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 80 dB nicht überschritten wird oder
2. $p_{\text{peak}} = 112 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,\text{peak}} = 135 \text{ dB}$).

§ 5

Sonstige besondere Untersuchungen gemäß § 92 Abs. 4 LArbO

(1) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmer, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können:

1. Eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe im Sinne des Abschnittes III A und III C der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 8 fallen;
 2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 90 Abs. 5 LArbO,
 3. Vibrationen, die einen Auslösewert (Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$ und Ganzkörper-Vibrationen) $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$) überschreiten;
 4. inkohärente künstliche optische Strahlung oder kohärente optische Strahlung (Laser), durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 der Burgenländischen Verordnung optische Strahlung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VOPST-LF) überschritten werden.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 und 2 gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmer
1. die regelmäßige Nacharbeit leisten oder
 2. die an mindestens 30 Tagen im Kalenderjahr Nacharbeit leisten, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung unterziehen können. Als Nacharbeit gilt eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden im Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

(4) Sonstige besondere Untersuchungen gemäß Abs. 1 und 3 dürfen nur von Ärzten vorgenommen werden, die den Anforderungen für Arbeitsmediziner gemäß § 79 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 147/2006, entsprechen.

(5) Das Ergebnis der besonderen Untersuchungen ist von den untersuchenden Ärzten in einem Befund festzuhalten, dem Dienstnehmer auf Verlangen zu erläutern und eine Ausfertigung des Befundes auszufolgen.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Aufnahme der Tätigkeit dürfen Eignungsuntersuchungen höchstens zwei Monate zurückliegen.

(2) Die Zeitabstände der Folgeuntersuchungen sowie der wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit werden in der Anlage dieser Verordnung festgelegt.

(3) Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen, bei Untersuchungen der Hörfähigkeit und bei sonstigen besonderen Untersuchungen gemäß § 92 LArbO finden die in der Anlage 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010, festgelegten Untersuchungsrichtlinien Anwendung.

(4) Bei Durchführung der Untersuchungen ist nach den anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin vor-

GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

zugehen.

(5) Werden zu Teilbereichen der Untersuchungen andere Ärzte oder Labors herangezogen, so sind die Ergebnisse dieser Teiluntersuchungen bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(6) Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind zur Vereinheitlichung der Anamnese, des Untersuchungsganges und der Befundermittlung die von der Österreichischen Staatsdruckerei bisher herausgegebenen Untersuchungsformulare zu verwenden. Diese können auch elektronisch hergestellt werden, sofern sie den Untersuchungsformularen inhaltlich entsprechen und gut lesbar sind.

§ 7

Gesundheitliche Eignung

(1) Eine Beschäftigung von Dienstnehmern mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, ist nicht zulässig, wenn durch ein vom Dienstnehmer vorgelegtes ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zulässt.

(2) Dies gilt nicht für Tätigkeiten unter Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1.

§ 8

Information der Dienstnehmer

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, jeden Dienstnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung mit einer Tätigkeit, für die diese Verordnung Untersuchungen vorsieht, zu informieren,

1. dass vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit Gesundheitsuntersuchungen auf Kosten des Dienstgebers durchgeführt werden müssen, damit eine Beschäftigung erfolgen kann,
2. ob es sich um sonstige besondere Untersuchungen handelt, denen sich Dienstnehmer auf eigenen Wunsch unterziehen können, und
3. über die Zeitabstände der Folgeuntersuchungen bzw. der wiederkehrenden Untersuchungen.

(2) Wenn bei einer Untersuchung gemäß § 4 Abs. 2 oder gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 bei einer Dienstnehmerin oder einem Dienstnehmer eine die Gesundheit schädigende Auswirkung festgestellt wurde, sind Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die davon Kenntnis haben, verpflichtet, alle anderen in ähnlicher Weise exponierten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer verstärkt über die Möglichkeit solcher Untersuchungen zu informieren.

§ 9

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15. 02. 2003 S. 38;
2. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 06. 07. 2002 S. 13;
3. Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 38.

§ 10

Inkrafttreten

§ 3 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1, 3 und 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Z 2 und 3 und die Ergänzung in der letzten Tabelle der Anlage (Einwirkungen nach § 92 Abs. 4 und Abs. 5 LArbO) in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 52/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

* Die Kundmachung erfolgte am 18. Juli 2011.

GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

Anlage

zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung
in der Land- und Forstwirtschaft

Zeitabstände der Untersuchungen

Einwirkungen nach
§ 92 Abs. 1 LArbO

Zeitabstände ¹⁾

Organische Phosphorverbindungen;	6 Monate oder Ende der Saison ²⁾
Quecksilber und seine Verbindungen;	6 Monate
Benzol, Toluol oder Xylole;	6 Monate
Halogenkohlenwasserstoffe;	6 Monate
Pech oder Russ ³⁾ ;	2 Jahre
Quarzstaub (einschließl. Cristobalit oder Tridymit);	2 Jahre
Schweißrauch;	2 Jahre, für die Röntgenuntersuchung 6 Jahre
Flachsstaub;	1 Jahr

Einwirkungen nach
§ 92 Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 LArbO

Zeitabstände ¹⁾

Den Organismus belastende Hitze	2 Jahre
Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten	1 Jahr
Tragen von Atemschutzgeräten	1 Jahr

Einwirkungen nach
§ 92 Abs. 4 und Abs. 5 Z 3 LArbO.

Zeitabstände¹⁾

Lärm	5 Jahre
------	---------

Einwirkungen nach
§ 92 Abs. 4 und Abs. 5 LArbO.

Zeitabstände

Nachtarbeit	3 Jahre
Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
Biologische Arbeitsstoffe	1 Jahr
Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörper-Vibrationen)	4 Jahre
Künstliche optische Strahlung	2 Jahre

¹⁾ sofern sich nicht durch die Anwendung der Anlage 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 22/2006, kürzere Zeitabstände ergeben.

²⁾ Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten die kürzer als 6 Monate dauern.

³⁾ Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte.